

18. 05. 76

Sachgebiet 2030

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern
(Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG)
— Drucksachen 7/2505, 7/5165 —**

Bericht des Abgeordneten Dr. Riedl (München)

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf verwirklicht das Vorhaben des Bundes zur umfassenden Regelung des Beamtenversorgungsrechts. Das bisher zerplitterte Recht wird vereinheitlicht, die Länder können neue versorgungsrechtliche Vorschriften grundsätzlich nicht mehr erlassen.

Die Vereinheitlichung erfolgt im wesentlichen kostenneutral. Gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs sind in der Fassung des federführenden Innenausschusses aufgrund der Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung und der Regierungen der Länder vom 19. Dezember 1974 in Bonn (Moratorium) und aufgrund des inzwischen in Kraft getretenen Haushaltsstrukturgesetzes eine Reihe von ursprünglich vorgesehenen Verbesserungen nicht mehr enthalten.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere vor: Die Einführung einer fünfjährigen Wartezeit für Bund und Länder als Voraussetzung für das Entstehen eines Ruhegehaltsanspruches, eine besonders starke Vereinheitlichung des Rechts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die Erweiterung der Dienstunfalltatbe-

stände, der Wegfall der Ruhensregelung bei Nicht-Deutschen und bei Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland und schließlich die Anwendung des bisherigen, aber auch ausnahmsweise des neuen Rechts auf vorhandene Versorgungsempfänger.

Durch die Fassung des § 18 Abs. 3 des Gesetzentwurfs soll nach der Beschlußfassung des federführenden Ausschusses das Sterbegeld auch für unversorgte Waisen gezahlt werden.

Der Gesetzentwurf hat Mehrbelastungen zur Folge. Sie werden für 1977

für den Bund	1 730 000 DM,
für die Bundesbahn	1 560 000 DM,
für die Bundespost	1 480 000 DM,
für die Länder	2 230 000 DM,
für die Gemeinden	1 590 000 DM,
insgesamt also	8 590 000 DM

betragen. Die auf den Bundeshaushalt entfallenden Kosten sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 7. April 1976

Der Haushaltsausschuß

Dr. von Bülow	Dr. Riedl (München)
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatler